

Name:
Strasse:
PLZ / Ort:

Datum.....

An
Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2
88214 Ravensburg

Einwendungen Fortschreibung des Regionalplans BO vom 15.1.2021 ohne Kap. 4.2 Energie – 2. Offenlage

3.2 Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum

Unter Pkt. 3.2.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele

des Regionalplans führen Sie u.a. aus:

(2) Mit der Ausweisung von Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie von Gebieten für besondere Waldfunktionen sind die für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamen Kernflächen in ihrem Bestand zu sichern und möglichst kohärent zu verbinden. Die naturschutzfachlich prioritären Flächen sind zu sichern

Ergänzend zu diesen Grundsätzen sind dann Ihre weiteren Erläuterungen in Pkt. 3.21 und 3.2.2 im einzelnen dargestellt.

Dagegen wende ich ein, dass Sie Ihren eigenen, vorgenannten Grundsätzen und Zielen in der Umsetzung des Regionalplans nicht nachkommen ! Hierzu verweise ich auf folgende Begründung:

1. Obwohl zwischenzeitlich der Kreistag RV die herausragende Eigenart des Altdorfer Walds festgestellt hat (Kreistagssitzungen vom), die Begutachtung der Naturschutzfähigkeit hiervon in Auftrag gegeben hat und auch höherrangige Einstufungskriterien wie z.B. Biosphärengebiet prüfen lassen will, weisen Sie den Altdorfer Wald vor allem im östlichen Bereich nicht als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen aus. Gem. Zi. 3.1.0 wollen Sie ja gerade Landschaftsräume von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit werden in allen Teilen der Region als Regionale Grünzüge sichern. Nach den in 3.2.2 genannten Feststellungen sind Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen nach folgenden Kriterien festzulegen:

- zur Vernetzung von Waldlebensräumen
- zur Sicherung von Wildtierkorridoren
- zur Erhaltung der Erholungsqualität des Waldes

Diese Voraussetzungen sind im Bereich des Altdorfer Waldes vollständig erfüllt. Aus der Raumnutzungskarte Ost ist ersichtlich, dass Sie diesem Schutzgedanken weitgehend nachkommen. Der Altdorfer Wald kann nur, wenn er in seiner Gesamtheit (möglichst kohärent !) als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen ausgewiesen wird, die vorgenannten Kriterien und seine besondere Waldfunktion erfüllen.

In Ihrer Definition von Waldfunktionen fehlen allerdings wichtige Funktionen des Walds. Folgende Waldfunktionen – und gerade hierfür steht der Altdorfer Wald – sind gerade unter Klimagesichtspunkten von überragender Bedeutung:

Der Wald und mit einer noch wichtigeren Bedeutung der Waldboden sind:

- Sauerstoffproduzent und CO₂-Speicher
- natürliche Klimaanlage
- Wasserspeicher
- Grundlage für die Artenvielfalt

Zieht man diese Kriterien heran, dies ist im übrigen seit den EU-Klimabeschlüssen (8.10.2020 und Dez. 2020) ein Muss, darf das größte zusammenhängende Waldgebiet Oberschwabens nicht mehr weiter zum Rohstoffabbau abgeholzt werden.

Ich fordere Sie auf, den gesamten Altdorfer Wald - also auch die zum Kiesabbau vorgesehenen Gebiete Vogt - Im Grund, Schlier – Oberankenreute und Baidt - Humpiswald als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen oder als Grünzug im aktuellen Regionalplan auszuweisen (Zi. 3.1). Es gibt keinen Grund, gerade diese Flächen nicht auch als Vorranggebiete mit besonderer Waldfunktion oder Naturschutz und Landschaftspflege zu definieren.

.....
Unterschrift

Behandlung der Anregungen auf Formblatt 3

Kapitel 3 – Regionale Freiraumstruktur

3.2 Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum

| Nr. | Anregung | Erläuterung der Abwägung | Abwägung |
|-----|--|---|-------------------------------|
| 3.2 | <p>"3.2 Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum Unter Pkt. 3.2.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele des Regionalplans führen Sie u.a. aus: (2) Mit der Ausweisung von Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie von Gebieten für besondere Waldfunktionen sind die für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamen Kernflächen in ihrem Bestand zu sichern und möglichst kohärent zu verbinden. Die naturschutzfachlich prioritären Flächen sind zu sichernErgänzend zu diesen Grundsätzen sind dann Ihre weiteren Erläuterungen in Pkt. 3.21 und 3.2.2 im Einzelnen dargestellt. Dagegen wende ich ein, dass Sie Ihren eigenen, vorgenannten Grundsätzen und Zielen in der Umsetzung des Regionalplans nicht nachkommen! Hierzu verweise ich auf folgende Begründung:1. Obwohl zwischenzeitlich der Kreistag RV die herausragende Eigenart des Altdorfer Walds festgestellt hat (Kreistagssitzungen vom), die Begutachtung der Naturschutzfähigkeit hiervon in Auftrag gegeben hat und auch höherrangige Einstufungskriterien wie z.B. Biosphärengebiet</p> | <p>Zur Berücksichtigung von Waldfunktionen im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020: Die Neuabgrenzung der regionalen Grünzüge und weiterer Festlegungen im Bereich Freiraum und Siedlung erfolgte parallel zur Festlegung der Gebiete für den Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe, um die Vereinbarkeit aller Festlegungen zu gewährleisten. Damit werden auch die rechtskräftigen Festlegungen aus dem Regionalplan von 1996 und dem Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe von 2003 abgelöst, die den aktuellen Festlegungen zum Thema Oberflächennahe Rohstoffe zum Teil entgegenstehen. Somit erfolgt gesamthaft eine Abwägung des Vorrangs für den Abbau Oberflächennaher Rohstoffe bzw. eines Vorrangs für die Sicherung von</p> | <p>Keine Berücksichtigung</p> |

| | | | |
|--|---|---|--|
| | <p>prüfen lassen will, weisen Sie den Altdorfer Wald vor allem im östlichen Bereich nicht als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen aus. Gem. Zi. 3.1.0 wollen Sie ja gerade Landschaftsräume von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit werden in allen Teilen der Region als Regionale Grünzüge sichern. Nach den in 3.2.2 genannten Feststellungen sind Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen nach folgenden Kriterien festzulegen: - zur Vernetzung von Waldlebensräumen -zur Sicherung von Wildtierkorridoren - zur Erhaltung der Erholungsqualität des Waldes Diese Voraussetzungen sind im Bereich des Altdorfer Waldes vollständig erfüllt. Aus der Raumnutzungskarte Ost ist ersichtlich, dass Sie diesem Schutzgedanken weitgehend nachkommen. Der Altdorfer Wald kann nur, wenn er in seiner Gesamtheit (möglichst kohärent!) als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen ausgewiesen wird, die vorgenannten Kriterien und seine besondere Waldfunktion erfüllen. In Ihrer Definition von Waldfunktionen fehlen allerdings wichtige Funktionen des Walds. Folgende Waldfunktionen – und gerade hierfür steht der Altdorfer Wald – sind gerade unter Klimagesichtspunkten von überragender Bedeutung: Der Wald und mit einer noch wichtigeren Bedeutung der Waldboden sind: - Sauerstoffproduzent und CO₂-Speicher - natürliche Klimaanlage - Wasserspeicher - Grundlage für die Artenvielfalt Zieht man diese Kriterien heran, dies ist im Übrigen seit den EU-Klimabeschlüssen (8.10.2020 und Dez. 2020) ein Muss, darf</p> | <p>Rohstoffvorkommen mit anderen Belangen wie Erholung, Naturschutz, Waldfunktionen, Grundwasservorsorge, Boden- und Klimaschutz, Siedlungsentwicklung und weiteren freiraumschützenden Belangen. Zudem wurden auch weitere Erfordernisse der Raumordnung, wie die des Landesentwicklungsplans, mit in die Abwägung einbezogen. Die Ausschlussgebiete nach § 11 Abs. 7 LplG für die regional bedeutsame Rohstoffgewinnung werden aus raumordnerischer Sicht im vorliegenden Plan demnach über die Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur (s.o.) gesteuert. Explizit festgelegte Ausschlussgebiete werden aus diesem Grund bei der Fortschreibung entfallen. In Regionalen Grünzügen (PS 3.1.1), Grünzäsuren (PS 3.1.2), Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1), Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2) sowie Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1) ist kein Rohstoffabbau zulässig, weil diese Festlegungen des Regionalplans dem Rohstoffabbau entgegenstehen (s.a. Begründung zu PS 3.5.1) (Tab. U13)Im Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 dienen</p> | |
|--|---|---|--|

| | | | |
|--|---|---|--|
| | <p>das größte zusammenhängende Waldgebiet Oberschwabens nicht mehr weiter zum Rohstoffabbau abgeholzt werden. Ich fordere Sie auf, den gesamten Altdorfer Wald - also auch die zum Kiesabbau vorgesehenen Gebiete Vogt - Im Grund, Schlier – Oberankenreute und Baidnt - Humpiswald als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen oder als Grünzug im aktuellen Regionalplan auszuweisen (Ziffer 3.1). Es gibt keinen Grund, gerade diese Flächen nicht auch als Vorranggebiete mit besonderer Waldfunktion oder Naturschutz und Landschaftspflege zu definieren."</p> | <p>Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum (Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege + Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen) in erster Linie der Sicherung des Regionalen Biotopverbunds (siehe auch PS 3.2.0 und PS 3.2.2 Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 und die zugehörige Begründung). Zur Festlegung der gesamten Fläche des Altdorfer Walds als Regionaler Grünzug bzw. als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen sowie zur generellen Bewahrung der Funktion des Altdorfer Walds für den Biotopverbund und die Vernetzung von Lebensräumen lässt sich festhalten: Innerhalb von Waldgebieten werden im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 zur Vernetzung von Waldlebensräumen, zur Sicherung von Wildtierkorridoren und zur Erhaltung der Erholungsqualität des Waldes Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen planungsrechtlich gesichert. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege erstrecken sich auf Flächen außerhalb von den Wäldern. Betreffend der Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen kann angeführt werden, dass nahezu der gesamte Altdorfer</p> | |
|--|---|---|--|

| | | | |
|--|--|---|--|
| | | <p>Wald als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen festgelegt wird. Teilweise wird er randlich auch noch von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege flankiert. Auf 96,3 % des Altdorfer Waldes sind Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum (Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege + Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen) festgelegt. Zudem sind 56,2 % als Regionaler Grünzug festgelegt. Damit zeigt sich, dass der Regionalverband die vielfältigen Funktionen des Altdorfer Waldes erkannt hat und fast den kompletten Altdorfer Wald unter Schutz gestellt hat. Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Bereiche mit hoher Biotopqualität werden bewusst nicht in Anspruch genommen. Die jeweils in Anspruch genommenen Flächen für einen geplanten Rohstoffabbau sind in der Größenrelation überschaubar (ca. 35 ha von 8200 ha entspricht ca. 0,4 % der Fläche des Altdorfer Waldes). In Summe wird lediglich an drei Stellen dem Rohstoffabbau auf kleineren Flächen der Vorrang eingeräumt. Die in Abbau befindlichen Flächen werden sich nur um ca. 10 ha erhöhen</p> | |
|--|--|---|--|

| | | | |
|--|--|---|--|
| | | und in der Summe ca. 0,3% der Gesamtfläche des Waldes betragen, da die Rekultivierung sukzessive nachfolgt. Dieses Vorgehen ist aus Sicht des Regionalverbandes maßvoll und vertretbar. s. Anlage 8 zur Synopse (https://www.rvbo.de Rubrik: Planung/Fortschreibung-Regionalplan, Anlagen zur Synopse) | |
|--|--|---|--|

Kapitel 3 – Regionale Freiraumstruktur

3.5 Gebiete für den Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe

| Nr. | Anregung | Erläuterung der Abwägung | Abwägung |
|-------|---|--|------------------------|
| 3.5.1 | <p>Zieht man diese Kriterien heran, dies ist im Übrigen seit den EU-Klimabeschlüssen (8.10.2020 und Dez. 2020) ein Muss, darf das größte zusammenhängende Waldgebiet Oberschwabens nicht mehr weiter zum Rohstoffabbau abgeholzt werden.</p> <p>Ich fordere Sie auf, den gesamten Altdorfer Wald - also auch die zum Kiesabbau vorgesehenen Gebiete Vogt - Im Grund, Schlier – Oberankenreute und Baintd - Humpißwald als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen oder als Grünzug im aktuellen Regionalplan auszuweisen (Zi. 3.1).</p> <p>Es gibt keinen Grund, gerade diese Flächen nicht auch als</p> | <p>s. Anlage 8 zur Synopse (https://www.rvbo.de Rubrik: Planung/Fortschreibung-Regionalplan, Anlagen zur Synopse), Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Regionaler Biotopverbund etc.</p> <p>s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485</p> | Keine Berücksichtigung |

| | | | |
|--|--|--|--|
| | Vorranggebiete mit besonderer Waldfunktion oder Naturschutz und Landschaftspflege zu definieren. | | |
|--|--|--|--|

Behandlung von individuellen Ergänzungen:

Hinweis: In der Synopse inklusive den zugehörigen Anlagen werden sowohl die Formblätter als auch die zusätzlich zu den Formblättern vorgebrachten individuellen Ergänzungen abgewogen.